

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 04/2024

### Artikel 1: Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gootjes--AllPlant B.V. (im Folgenden "AllPlant" genannt) und ihrem Kunden.
2. Die Anwendbarkeit etwaiger (Einkaufs)bedingungen des Kunden wird von AllPlant ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Abweichende Bestimmungen und mündliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind nur nach schriftlicher Festlegung durch die befugten Vertreter von AllPlant und dem Kunden gültig.

### Artikel 2: Angebote, Preise und Auftragsunterlagen

1. Alle Angebote von AllPlant sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten schriftlich eine Frist zur Angebotsannahme. Ein unverbindliches Angebot kann von AllPlant bis fünf Werktage nach Eingang der Angebotsannahme bzw. nach der Bestellung widerrufen werden.
2. Wenn nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise in Euro und exklusive MwSt., Kosten für Verpackung, Qualitätskontrollen bzw. phytosanitäre Kontrollen, Konditionierungs- und/oder Lagerkosten, Ein- und Ausfuhrzölle, Transportkosten, staatliche und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, (Lizenz)gebühren aufgrund von (geistigen) Eigentumsrechten sowie sonstigen Vergütungen und Gebühren für Lieferungen ab Werk (ab Werk Heerhugowaard).
3. Der Kunde hat bei der Bestellung bzw. auf die erste Aufforderung von AllPlant hin schriftlich anzugeben, welche Daten, Spezifikationen und Dokumente gemäß den Vorschriften des Lieferlandes erforderlich sind, beispielsweise in Bezug auf die Fakturierung, phytosanitäre Anforderungen, internationale Zertifikate bzw. sonstige Einfuhrdokumente oder Einfuhrerklärungen.
4. Falls der Vertrag mit dem Kunden durch Vermittlung von Agenten, Handelsvertretern bzw. durch andere Zwischenpersonen und/oder Wiederverkäufer zustande kommt, werden diese erst nach schriftlicher Genehmigung durch AllPlant für AllPlant verbindlich.
5. AllPlant ist berechtigt, im Falle einer erheblichen Zunahme ihrer Kosten seit der Preisfestlegung den Preis nach eigenem Ermessen entsprechend zu erhöhen.

### Artikel 3: Lieferung, Transport, Stornierung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (Ab Werk Heerhugowaard). Das Risiko von Beschädigungen oder Verlust der bestellten Produkte geht zum Zeitpunkt, an dem die Produkte in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Kunden (oder seiner Mitarbeiter, von ihm eingeschalteter Spediteure oder anderer Hilfspersonen) gelangt sind, auf den Kunden über.
2. Falls der Transport durch AllPlant vereinbart wurde, erfolgt der Transport auf die nach Ermessen von AllPlant günstigste Weise. Die Kosten für Sonderwünsche des Kunden in Bezug auf den Transport werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Die genannten Lieferzeiten gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht als Ausschlussfristen. Bei einer nicht fristgemäßen Lieferung muss der Kunde AllPlant schriftlich in Verzug setzen und ihr eine angemessene Frist zur Nacherfüllung des Auftrags setzen.
4. AllPlant wird sich nach Kräften einsetzen, die vereinbarten Bestellmengen zu liefern. Der Kunde bestätigt jedoch, dass es sich bei den von AllPlant zu produzierenden und zu liefernden Pflanzenmaterialien um natürliche Produkte handelt, deren Eigenschaften nicht alle bekannt bzw. erkennbar sind.
5. Falls der Kunde die bestellten Produkte nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt, ist er ohne Inverzugsetzung in Verzug. Der Kunde trägt das Risiko eventueller dadurch eintretender Qualitätsverluste oder sonstiger nachteiliger Folgen. AllPlant ist in dem Fall berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu lagern oder an Dritte zu verkaufen. Der Kunde hat (als Schadenersatz) weiterhin den Kaufbetrag zuzüglich Zinsen und Kosten für unter anderem Transport, Lagerung und Versicherung zu zahlen, ggf. jedoch abzüglich des Nettoerlöses aus dem Verkauf an Dritte.
6. Bei Stornierung des Auftrags (oder eines wesentlichen Teils davon) durch den Kunden schuldet dieser unmittelbar 25 % des Brutto-Verkaufswerts der zu liefernden Produkte als Stornogebühr. Sollten die betreffenden Produkte aufgrund der vorgenannten Stornierung unverkäuflich oder lediglich zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen sein, haftet der Kunde für etwaige Preisunterschiede und sämtlichen sonstigen AllPlant entstandenen oder künftigen Schaden.
7. Nimmt der Kunde die bestellten Produkte vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt ab, trägt der Kunde das sich daraus ergebende Risiko.

### Artikel 4: Zahlung

1. AllPlant ist zur Forderung einer Vorauszahlung von 100% des Rechnungsbetrags berechtigt.
2. Der Kunde hat die Zahlung aller in Rechnung gestellten Beträge in der auf der Rechnung ausgewiesenen Währung, einschließlich MwSt., ohne Abzüge, Einbehaltung, Verrechnung oder Aussetzung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf die von AllPlant angegebene Weise vorzunehmen.
3. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist er von Rechts wegen in Verzug und ist AllPlant ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung berechtigt, dem Kunden über alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag des Zahlungsziels bezahlt wurden, ab dem Fälligkeitsdatum eines festen Zinssatzes von 1% pro Monat in Rechnung zu stellen.

4. Kunden, die AllPlant gegenüber in Verzug sind, sind AllPlant gegenüber zur vollständigen Erstattung aller außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten verpflichtet. Die vom Kunden zu erstattenden außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15% des unbezahlten Betrags, mit einem Mindestbetrag von 250,- Euro, zuzüglich der darüber fälligen MwSt.
5. Der Kunde stellt auf die entsprechende Aufforderung eine Sicherheit zur Erfüllung der bestehenden oder künftigen Verpflichtungen infolge des geschlossenen Vertrags bereit. AllPlant ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen bis zur Bereitstellung dieser Sicherheit auszusetzen. Falls eine solche Sicherheit nicht innerhalb einer von AllPlant gesetzten angemessenen Frist geleistet wurde, kann AllPlant den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung vollständig oder teilweise aufheben, ohne Schadenersatzpflichtig zu sein und unbeschadet aller sonstigen Rechte von AllPlant.

### Artikel 5: Eigentumsvorbehalt

1. Alle die von AllPlant gelieferten Sachen bzw. die Produkte, die aus den gelieferten Sachen hervorgehen, bleiben bis zur Zahlung aller Forderungen von AllPlant. Bei nicht Bezahlung, können alle Waren durch AllPlant vom Kunden zurückgefordert werden. Der Kunde verpflichtet sich, dazu die Gelegenheit zu bieten. Der Kunde ist nicht berechtigt, sich auf irgendeine Form eines Ausgleichs zu berufen. Darüber hinaus bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf die Forderungen, die AllPlant aufgrund eines Versäumnisses bei der Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen gegenüber AllPlant beim Kunden geltend machen kann.
2. Die von AllPlant gelieferten Sachen bzw. Produkte, die aus den gelieferten Sachen hervorgegangen sind, die Kraft Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen:
  - a) sind jederzeit so aufzubewahren bzw. zu verwenden, dass die Sachen bzw. Produkte leicht als Eigentum von AllPlant erkennbar sind, und
  - b) dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft oder verwendet werden.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferten Produkte zu verpfänden oder sie mit sonstigen Rechten zu belasten.
4. AllPlant ist berechtigt, nach Eintritt des Versäumnisses beim Kunden aufgrund der Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen ihr gesamtes Eigentum vom Betriebsgelände, von (gepachteten) Grundstücken und aus den Geschäftsgebäuden bzw. Gewächshäusern des Kunden zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Der Kunde wird an dieser Entfernung mitwirken.

### Artikel 6: Verpackung

1. Einwegverpackungen werden zum Anschaffungspreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
2. Packmittel und Verpackungen bleiben Eigentum von AllPlant, ausgenommen Einwegverpackungen.
3. AllPlant ist berechtigt, dem Kunden für Mehrwegverpackungen und andere nachhaltige Materialien eine Nutzungsgebühr in Rechnung zu stellen, die auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Falls Pfand in Rechnung gestellt wird, wird dies nach Rückgabe des betreffenden Materials in ordnungsgemäßer Zustand verrechnet. Die Kosten für den Rücktransport werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Der Kunde ist nicht befugt, Mehrwegpackmittel bzw. -verpackungen selbst zu verwenden oder von Dritten nutzen lassen. Bei Verlust oder Beschädigung von Mehrwegverpackungen, Paletten etc. hat der Kunde die Kosten für etwaige Reparaturen bzw. den Ersatz sowie zusätzliche Mietkosten aufgrund verspäteter Rückgabe zu erstatten.

### Artikel 7: Reklamationen

1. Reklamationen aufgrund sichtbarer Mängel, unter anderem in Bezug auf Anzahl, Größe oder Gewicht der Liefersache, sind AllPlant spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung mitzuteilen und innerhalb von acht Tagen schriftlich bei AllPlant einzureichen.
2. Reklamationen in Bezug auf nicht sichtbare Mängel sind AllPlant unverzüglich (und spätestens innerhalb von zwei Tagen) nach ihrer Feststellung mitzuteilen und innerhalb von acht Tagen schriftlich bei AllPlant einzureichen.
3. Reklamationen sind AllPlant darüber hinaus zu einem Zeitpunkt mitzuteilen, der AllPlant die Kontrolle des Pflanzenmaterials ermöglicht.
4. Eine Reklamation umfasst mindestens die folgenden Angaben:
  - a) eine vollständige und genau Beschreibung des Mangels
  - b) Lagerort des Materials, auf das sich die Reklamation bezieht
  - c) Angabe der Punkte, anhand derer der Nachweis möglich ist, dass es sich bei den von AllPlant gelieferten und den vom Kunden beanstandeten Produkten um die gleichen Produkte handelt.
5. Werden die gelieferten Produkte im Sinne dieses Artikels vom Kunden beanstandet und können sich der Kunde und AllPlant nicht auf eine gütliche Regelung einigen, muss der Kunde einen unabhängigen offiziell anerkannten Sachverständigen von Naktuinbouw oder in Rücksprache mit AllPlant einen anderen Sachverständigen hinzuziehen, der ein Gutachten erstellt. Die Kosten dieses Gutachtens gehen bei berechtigter Reklamation zu Lasten von AllPlant, bei nicht berechtigter Reklamation zu Lasten des Kunden. Die betreffenden Kosten sind vom Kunden auf jeden Fall als Vorleistung zu erbringen.
6. Beanstandungen in Bezug auf einen Teil der Lieferung berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Liefermenge der gesamten Lieferung bei Annahme der Lieferung zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen und AllPlant festgestellte Mengenabweichungen zu melden.
  8. Die Äußerung einer Reklamation, ungeachtet der etwaigen Berechtigung einer solchen Reklamation, berechtigt den Kunden nicht zur Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung.

### Artikel 8: Garantie, Haftungsbeschränkung und Haftungsfreistellung

1. Das gesamte von AllPlant gelieferte Pflanzenmaterial erfüllt die gängigen (Naktuinbouw) Qualitätsanforderungen, die an solches Pflanzenmaterial gestellt werden können. Dem Kunden ist jedoch bewusst, dass es sich bei dem gelieferten Pflanzenmaterial um natürliche Produkte handelt, deren

- Eigenschaften nicht alle bekannt bzw. erkennbar sind. Der Kunde darf nicht erwarten, dass das gelieferte Material unter allen (Anbau)bedingungen gedeiht.
- Der Kunde bestätigt, das gelieferte Pflanzenmaterial vollständig auf eigenes Risiko zu nutzen. AllPlant haftet nicht für Wachstum und Blüte der gelieferten Produkte. AllPlant geht von der Sachkunde des Kunden aus. Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass der Umfang des Wachstums der aus den gelieferten Produkten entstandenen Pflanzen, Blumen, Früchte oder anderer (Ernte)materialien auch bei höchster Qualität zum Großteil von der Art der Kultivierung, dem Klima, den Witterungs- und Umweltbedingungen, dem Zustand des verwendeten Bodens etc. abhängt.
  - Der Kunde bestätigt ferner, dass er AllPlant nicht für die folgenden Schäden haftbar machen wird:
    - Schäden, die in irgendeiner Form im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Kunden in Bezug auf das (Mutter)material, die Sorte(n), beim Anbau verwendete Hilfsmittel (einschließlich aller natürlichen oder nicht natürlichen Hilfsmaterialien und Hilfsmittel) und die Anbauweise im Zusammenhang stehen;
    - Ertragsverluste oder Schäden infolge oder im Zusammenhang mit enttäuschendem Wachstum bzw. Blüte des gelieferten Pflanzenmaterials, und zwar sowohl in Bezug auf Qualität als auch Quantität, auch wenn die oben genannten Mängel die Folge von Krankheiten, Erkrankungen, somaklonalen Variationen, Rückfall oder sonstigen Abweichungen sind;
    - Schäden, die dem Kunden durch bis dahin unbekannt und besonders ungünstige Rasseigenschaften entstehen könnten, die sich erst einige Zeit nach der Lieferung oder in der weiteren Anzucht oder beim Anbau herausstellen.
  - Die Gesamthaftung von AllPlant gegenüber dem Kunden aufgrund zurechenbarer Mängel bei der Erfüllung von Verpflichtungen, die aufgrund eines Vertrags mit dem Kunden oder aus anderen Gründen entstanden sind, ist in allen Fällen auf die Erstattung des Schadens bis höchstens zum Betrag des für diesen Vertrag ausgehandelten Preises (ohne MwSt.) beschränkt. Die Haftung von AllPlant für indirekten Schaden, Folgeschaden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, reduzierten Goodwill, Schaden durch Betriebsstagnation, Schaden infolge einer Schädigung oder des Verlustes von Anbau-, Ernte oder sonstigem Pflanzenmaterial ist ausgeschlossen.
  - Sämtliche von AllPlant erteilte Empfehlungen sind unverbindlich. (Anbau-)empfehlungen, Beschreibungen, Tipps und Illustrationen, in jeglicher Form, sind möglichst präzise auf Erfahrungen aus Tests und Praxis abgestimmt. AllPlant haftet jedoch in keinem Fall für die etwaige Nutzung der erteilten Empfehlungen und/oder Informationen bzw. für abweichende Ergebnisse des angezogenen oder angebauten (End-/Ernte-)produkts. Der Kunde ist selbst für die Beurteilung verantwortlich, ob die von AllPlant zu liefernden Produkte und/oder das von ihm zur Verfügung gestellte (Mutter)material für seine Verwendungszwecke geeignet sind.
  - Der Kunde stellt AllPlant von allen Forderungen und Ansprüchen Dritter zur Erstattung von Schäden frei, die (angeblich) durch von AllPlant gelieferte Produkte entstanden sind oder damit im Zusammenhang stehen, einschließlich von Forderungen und Ansprüchen, die im Rahmen einer Produkthaftungsregelung in irgendeinem Land gegen AllPlant in ihrer Eigenschaft als Produzent der Sachen eingereicht werden, ausgenommen den Fall, dass der Schaden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AllPlant eingetreten ist.

#### Artikel 9: Vertragsvermehrung im Auftrag des Kunden

- Stellt der Kunde AllPlant zur Vermehrung oder Veredlung oder für andere von AllPlant zu erbringende Dienstleistungen und/oder Tätigkeiten (Ausgangs)material zur Verfügung, so stellt der Kunde AllPlant von allen Ansprüchen Dritter zur Vergütung von Kosten, Schaden oder Sonstigem frei, der direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit der Vertragserfüllung durch AllPlant zusammenhängt, sowie von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer (angeblichen) Verletzung der Rechte geistigen Eigentums (wie Sortenschutzrechte, Patentrechte) durch AllPlant.
- Bei einem Vertrag zur exklusiven Vermehrung oder Veredlung bleibt das zu verwendende/bearbeitende (Ausgangs)material Eigentum des Kunden. AllPlant wird das dazu vom Kunden zur Verfügung gestellte Ausgangsmaterial, soweit dies noch instand ist, auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten instandhalten und zurückgeben. AllPlant haftet jedoch nicht für vollständig oder teilweise verloren gegangenes Ausgangsmaterial.
- Der Kunde ist verpflichtet, alle relevanten Auskünfte in Bezug auf das von ihm zur Verfügung gestellte (Ausgangs)material zu erteilen, die für die Vertragserfüllung durch AllPlant wichtig sein können. Der Kunde haftet für eventuelle Schäden infolge etwaiger von ihm in diesem Zusammenhang erteilten unrichtigen und/oder unvollständigen Informationen.
- AllPlant ist berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon im Ausland und/oder durch von ihr eingeschaltete Dritte ausführen zu lassen.

#### Artikel 10: Höhere Gewalt und Auflösung

- Unter höherer Gewalt wird verstanden: jeder Umstand, der sich dem direkten Einfluss von AllPlant entzieht, nach dem die Vertragserfüllung billigerweise nicht mehr von AllPlant verlangt werden kann, wie Streiks, Brand, extreme Witterungsbedingungen oder behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt bei Lieferanten von AllPlant, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall, unerklärliche Wachstumsstörungen während der Vermehrung und/oder Produktion bei AllPlant, darunter Missernte bei der Gewebekultur-/Vermehrung, Stecklingsproduktion, Samenproduktion und/oder schlecht keimendes Saatgut, sowie Ausfälle während der Bewurzelung der Gewebekultur oder der Bewurzelung im Gewächshaus, und zwar sowohl im eigenen Unternehmen als auch im Unternehmen eines von AllPlant beauftragten Dritten oder eines Zulieferers, bzw. andere in der Branche übliche Fälle höherer Gewalt.
- Im Falle höherer Gewalt wird die Erfüllung eines Vertrags für den entsprechenden Teil ausgesetzt. Sollte es AllPlant im Fall höherer Gewalt nicht möglich sein, die bestellten Mengen zu liefern, ist sie außerdem berechtigt,

die Bestellmenge zu reduzieren bzw. den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen. Bei einer Teilerfüllung durch AllPlant schuldet der Kunde den entsprechenden Teil des vereinbarten Preises.

- Falls eine Aufschiebung im vorgenannten Sinne mehr als 3 (drei) Monate angedauert hat oder wenn nach Auffassung beider Parteien bereits im Vorfeld feststeht, dass sie über 6 (sechs) Monate dauern wird, kann jede der Parteien den Vertrag, soweit die Situation höherer Gewalt dies rechtfertigt, per Einschreiben mit unverzüglicher Wirkung auflösen, ohne dass die Gegenpartei schadenersatzpflichtig ist.
- AllPlant haftet nicht für Schäden, die dem Kunden infolge der ausbleibenden, nicht fristgemäßen oder nicht vertragsgemäßen Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder der darauffolgenden (partiellen) Vertragsauflösung durch AllPlant entstehen.
- Im Falle der Kunde eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird, er ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium beantragt oder die Auflösung seines Betriebs vornimmt sowie im Falle einer Beschlagnahme seines gesamten oder eines Teils seines Vermögens, ist AllPlant nach eigenem Ermessen und unbeschadet ihrer Rechte in Bezug auf die Erstattung von Kosten, Schaden und Zinsen berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung vollständig oder teilweise mittels einer schriftlichen Mitteilung aufzulösen.

#### Artikel 11: Rechte geistigen Eigentums

- Pflanzenmaterial von Sorten, die aufgrund von Schutzrechten von geistigem Eigentum (wie nationales oder EU--Sortenschutzrecht bzw. Patentrecht oder Anträge dazu) bzw. mittels einer Vertrags(ketten)klausel geschützt sind, dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung: a) zur Züchtung oder weiteren Vermehrung der Sorten verwendet, b) zur Vermehrung behandelt, c) in Verkehr gebracht, d) weiter gehandelt, e) exportiert, f) importiert, g) zur Schnittblumenproduktion verwendet, oder für eine unter a) bis g) genannte Handlung in Vorrat gehalten werden. Der Kunde nimmt diese Klausel in Bezug auf solche geschützten Sorten als schriftliche Kettenklausel in weitere Transaktionen mit Dritten auf.
- Die von AllPlant mit EUA, PAF oder PPr. Eumr. TM gekennzeichneten Sorten sind durch Rechte geistigen Eigentums geschützt. AllPlant haftet jedoch nicht für etwaige fehlerhafte Informationen in Bezug auf den Status dieses Schutzes. Im Falle einer ausbleibenden Verlängerung, des Erlöschens, der Ungültigkeit oder Ungültigkeitserklärung eines geistigen Eigentumsrechts in Bezug auf eine Sorte oder ein anderes Produkt hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits an AllPlant geleisteten Beträge bzw. Lizenzgebühren oder auf eine sonstige Form von Schadenersatz oder Erstattung.

#### Artikel 12: Mutanten

- Findet der Kunde einen Mutanten, eine Abweichung, einen Spross oder eine andere genetische bzw. morphologische Modifikation im Pflanzenmaterial einer von AllPlant gelieferten Sorte vor, unabhängig davon, ob sie spontan oder künstlich entstanden ist (im Folgenden "Mutant" genannt), hat er dies AllPlant unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Auf die erste schriftliche Aufforderung von AllPlant hin wird der Kunde AllPlant innerhalb eines Zeitfensters von zwei Wochen nach Eingang der entsprechenden Aufforderung Testmaterial dieses Mutanten zur Verfügung stellen. Darüber hinaus überträgt der Kunde AllPlant auf die erste schriftliche Aufforderung hin das Eigentum am gesamten Pflanzenmaterial des Mutanten. AllPlant wird dieses Pflanzenmaterial kostenlos gegen Pflanzenmaterial der betreffenden Sorte austauschen.
- Auch wenn dies nicht die direkte Folge der anwendbaren Sortenschutzregelungen ist, bedarf der Kunde zur Verwertung des aufgetretenen Mutanten der Genehmigung von AllPlant oder des Sorteninhabers. Artikel 11 Absatz 1 gilt auch für Mutanten.
- Die Genehmigung von AllPlant oder vom Sorteninhaber im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels benötigt der Kunde auch für Sorten, die im Wesentlichen von einer sortenrechtlich geschützten Sorte von AllPlant abgeleitet sind, sowie für Sorten, die nicht von den entsprechenden Sorten von AllPlant zu unterscheiden sind.

#### Artikel 13: Sonstige Bestimmungen

- Sollten Teile oder Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu einer zwingenden nationalen oder internationalen Gesetzesvorschrift stehen, gelten diese als nicht vereinbart. Die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt wird dadurch nicht berührt. Die Parteien werden dann gemeinsam eine neue Bestimmung festlegen, die nach der betreffenden Gesetzgebung gültig ist und die dem beabsichtigten Zweck der Parteien möglichst gerecht wird.
- Der niederländische Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Falle von Streitigkeiten über den Inhalt oder die Intention dieser Geschäftsbedingungen in einer Übersetzung verbindlich.
- Für den Fall, dass von AllPlant gelieferte Waren für die Lieferung in bestimmte Länder sanktioniert oder verboten sind, erklärt der Kunde bei der Lieferung der Waren, dass die gelieferten Produkte für den Eigenbedarf des Kunden bestimmt sind und nicht in das Land, in dem die Sanktion oder das Verbot gilt, weitergeliefert oder gehandelt werden.

#### Artikel 14: Anwendbares Recht und Gerichtswahl

- Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf jeden zwischen AllPlant und dem Kunden geschlossenen Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
- Alle sich aus einem Vertrag oder aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht in Nord-Holland, Niederlande, vorgelegt.